

Die Bedeutung des Ermächtigungsgesetzes für den Neuaufbau der Handwerksorganisationen

Von Dr. Schild, Berlin

Der Generalsekretär des Reichsstandes des deutschen Handwerks und des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-kammertages, Dr. Schild, äußerte sich in längeren Ausführungen über das erste Gesetz für den Neuaufbau der Handwerksorganisation. Wir veröffentlichen aus diesem Artikel im folgenden das Wichtigste.

Der 29. November 1933 wird in der Geschichte des deutschen Handwerks ein denkwürdiger Tag bleiben: An diesem Tage ist das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom Reichskanzler und von den zuständigen Reichsministern ausgefertigt worden. Nachdem der Herr Reichswirtschaftsminister bereits am 17. Okt. 1933 bei der staatspolitischen Kundgebung in der Kroll-Oper den Beschluß des Reichskabinetts, dieses Gesetz herauszubringen, mitgeteilt hatte.

Das Gesetz enthält in sechs Paragraphen an sich wenige Bestimmungen, und trotzdem hat es eine besonders große Tragweite. Es ist in dem Gesetz nicht von einzelnen Handwerksorganisationen die Rede, so daß der einzelne Handwerker aus dem Gesetz nicht ohne weiteres erkennen kann, wie sich der Neuaufbau des deutschen Handwerks in seinen Organisationen gestalten soll. Es handelt sich vielmehr um ein Ermächtigungsgesetz. Da das Führerprinzip nicht nur in der politischen Organisation des Volkes, sondern auch in der wirtschaftlichen Organisation und damit in der Wirtschaft schlechthin nach nationalsozialistischen Grundsätzen durchgeführt werden muß, ist es auch selbstverständlich, daß die für die Wirtschaft und Arbeit entscheidenden Reichsminister besondere Ermächtigungen für den Neuaufbau von Wirtschaftsorganisationen und Wirtschaftsständen erhalten müssen, deren sachliche Berechtigung sich aus dem Führerprinzip ergibt. In Wirklichkeit ist also durch dieses Ermächtigungsgesetz der staatsrechtliche Führer der Wirtschaftsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister gemeinsam. Diese sind es, welche neues Recht für den Aufbau der Wirtschaftsorganisationen schaffen können und alle einzelnen Bestimmungen, die die Handwerksorganisationen betreffen, erlassen können. Entscheidend für die Ermächtigung, die der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister erhalten haben, ist die Tatsache, daß sie die Vollmacht gemeinsam erhalten haben. Beide Reichsminister werden also die Neuordnung der Handwerksorganisationen nicht beschränken auf die Regelung der Organisation der Meisterschaft, sondern es werden zweifellos nach dem Sinne und Wortlaut des Gesetzes auch die Gesellen und Lehrlinge in die Handwerksorganisationen einbezogen, um die berufsständische Gemeinschaft zu schaffen und bisherige Klassenkampforganisationen unmöglich zu machen. Das Gesetz spricht ohne weiteres davon, daß der Neuaufbau des Handwerks sich in Pflichtinnungen zu vollziehen hat. Damit ist die Pflichtfachorganisation des deutschen Handwerks de jure und de facto die Grundlage des berufsständischen Aufbaues. In ihrem Rahmen spielt sich also in der Hauptsache die Gemeinschaftsarbeit von Meistern und Gesellen ab, und auf ihrem Boden wird die nationalsozialistische Wirtschaftsordnung vornehmlich in die Praxis umgesetzt.

Wenn man auch die kommenden Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes nunmehr notwendig werden, erst abwarten muß, so kann man doch vermuten, daß, nachdem die Pflichtinnung durch dieses Ermächtigungsgesetz als die Urzelle der Handwerksorganisationen erklärt worden ist, der fachliche Pflichtaufbau, die Landesfachverbände und Reichsfach-

verbände die notwendige logische und organisatorische Konsequenz ist.

Von wesentlicher Bedeutung ist vor allem auch die Klarstellung des Verhältnisses zwischen dem Berufsstand des Handwerks und dem Reichsnährstand, zumal nach dem Wortlaut des Reichsnährstandsgesetzes sich der Reichsnährstand erstrecken soll auf die Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. In dem Ermächtigungsgesetz über die Handwerksorganisationen ist im § 1, Ziffer 2, ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß der Reichswirtschaftsminister und der Reichsernährungsminister gemeinsam Bestimmungen darüber treffen, welche Betriebe in Zukunft für die Handwerksrolle verpflichtet sind. Bei diesen Bestimmungen wird es sich natürlich um die große Auseinandersetzung darum handeln, wie der Stand des Handwerks und der Reichsnährstand zusammenwirken bei denjenigen Berufen, die Produkte der Landwirtschaft verarbeiten.

Entscheidend für den ganzen zukünftigen Aufbau des Handwerks und seine organische Eingliederung in die gesamte Volkswirtschaft ist die Tatsache, daß die Aufsichts befugnis der Länderregierungen über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Handwerks, d. h. über die Handwerkskammern und Innungen usw., aufgehoben worden ist und auf den Herrn Reichswirtschaftsminister übertragen worden ist. Damit ist zum ersten Male in der Geschichte des deutschen Handwerks die Möglichkeit geschaffen, daß das deutsche Handwerk in seiner Gesamtheit nach einheitlichen Gesichtspunkten seine amtlichen Berufsvertretungen aufbaut und unabhängig ist von Einflüssen, die sich aus einer vergangenen Periode partikularistischer Bestrebungen ergeben und welche dem Funktionieren der deutschen Handwerksorganisationen sehr abträglich waren. Da die staatsrechtliche Stellung der Länder beim Neuaufbau des neuen Reiches, die man aus der bisherigen Entwicklung heraus mit einem gewissen Fingerspitzengefühl empfinden muß, sowieso einer grundsätzlichen Wandlung entgegengeht, wird auch die Übertragung der Aufsicht über die Handwerksorganisationen auf das Reich bzw. auf den Reichswirtschaftsminister eine Neuerung sein, die auf der allgemein politischen Linie der Staatsvereinfachung und Verwaltungsvereinfachung liegt.

Das Gesetz spricht von der „Spitzenvertretung des deutschen Handwerks“. Diese Spitzenvertretung, die gegenwärtig der Reichsstand des deutschen Handwerks darstellt und dessen Hauptträger der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-kammertag ist, wird nunmehr die Aufgabe haben, nachdem das Feld für die notwendigen Rechtsverordnungen und Durchführungsbestimmungen freigelegt worden ist, gemeinsam mit dem Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsministerium und, wo besonders vorgeschrieben, auch mit dem Reichsernährungsministerium den Neuaufbau der Handwerksorganisationen durchzuführen. Die Vorbereitungen hierzu sind in vollem Gange, und es ist damit zu rechnen, daß die notwendigen Rechtsverordnungen in aller Kürze den Anfang mit dem Neuaufbau des deutschen Handwerks machen werden.

Es ist nicht zuviel gesagt, daß vom deutschen Handwerk, aus dem heraus die deutsche Industrie entstanden ist, auch die deutsche Industrie und der deutsche Handel